

5151/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Scheibner und Kollegen haben am 16. Dezember 1998 unter der Nr. 5416/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Gliederung der großen Jägerverbände des Bundesheeres" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Hinsichtlich der Gliederung und der Standorte der 1., 6. und 7. Jägerbrigade nach der Strukturanpassung der HG - Neu verweise ich auf die nachstehende Übersicht:

1. Jägerbrigade:	Stabsbataillon 1	Eisenstadt, Bruckneudorf, Götzendorf
	Jägerbataillon 12	Amstetten
	Jägerbataillon 17	Strass, Radkersburg
	Jägerbataillon 19	Pinkafeld, Oberwart, Güssing
6. Jägerbrigade:	Stabsbataillon 6	Kranebitten, Landeck, Absam
	Jägerbataillon 15	Kirchdorf, Ebelsberg, Freistadt
	Jägerbataillon 23	Bludesch, Landeck
	Jägerbataillon 24	Lienz, St. Johann in Tirol, Tamsweg
7. Jägerbrigade:	Stabsbataillon 7	Klagenfurt, Leibnitz
	Jägerbataillon 18	St. Michael
	Jägerbataillon 25	Klagenfurt
	Jägerbataillon 26	Spittal

Abgesehen von den drei folgenden Ausnahmen ist die Gliederung der drei Jägerbrigaden in der Friedens- und der Einsatzorganisation grundsätzlich gleich:

- Stabsbataillon 1: verfügt über eine leichte Fliegerabwehrwaffenkompanie;
- Stabsbataillon 6: hat in der Friedensorganisation zusätzlich die 3. Jägerkompanie des Jägerbataillon 23 (Hochgebirge) unterstellt;
- Jägerbataillon 23: hat in der Friedensorganisation nur 2 Jägerkompanien.

Zu 3:

Auf Grund unterschiedlicher Einrückungstermine und aus landsmannschaftlichen Gründen (Herkunft der Grundwehrdiener, berufliche Erfordernisse, Einberufungswünsche etc.) ist es nicht möglich, allen Bataillonen einer Jägerbrigade jeweils gleichzeitig ein geschlossenes Vollkontingent zu einem Einrückungstermin zuzuordnen. Die Planung sieht für den gleichen Zeitraum jeweils ein Kontingent für das Stabsbataillon und für 2 Jägerbataillone vor; das jeweils dritte Jägerbataillon erhält sein Kontingent zu einem anderen Termin. Dieses System gewährleistet, daß die Jägerbrigaden in erforderlicher Präsenzstärke ausrücken können. Darauf bezieht sich offensichtlich die von Divr Neururer getätigte Aussage und nicht auf die Frage der grundsätzlichen Truppengliederung der Jägerbrigaden.

Zu 4:

Entfällt.

Zu 5:

Durch Wehrpflichtigenkontingentierung und Truppeneinteilung im Anlaßfall. Ich verweise auch auf die Beantwortung der Frage 3.

Zu 6 und 7:

Ich verweise auf meine Ausführungen zu den Fragen 1 bis 3.

Zu 8:

Für die Vollkontingente der Jägerbrigaden sind die Einrückungstermine Jänner, Mai und September vorgesehen.

Die Zahl der Grundwehrdiener, die ihren Präsenzdienst nach den Modellen 6+1+1 bzw. 8+0 leisten, richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf der Territorialorganisation (Nähr- und Ersatzrate der Verbände). Da der Personalersatz von unterschiedlichen Faktoren, wie etwa Personalstruktur, Zahl der freiwilligen Verpflichtungen für Kaderübungen etc. abhängt, kann diese Zahl nicht im vorhinein fixiert werden.

Zu 9:

Grundsätzlich sollen alle drei Jägerbrigaden befähigt sein, das gleiche Aufgabenspektrum erfüllen zu können. Der Ausrüstungsplan sieht vor, daß zuerst die Bataillone der 1. Jägerbrigade "gehärtet" (d.h. mit gepanzerten Mannschaftstransportfahrzeugen ausgestattet) werden, während die 6. Jägerbrigade ein luftbewegliches Jägerbataillon und zwei gebirgsbewegliche Jägerbataillone und die 7. Jägerbrigade zwei luftbewegliche Jägerbataillone und ein gebirgsbewegliches Jägerbataillon bildet.